

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/13830 –

Anpassung der Hofabfindung – Folgen und Bedenken

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Höfeordnung und der Verfahrensordnung für Höfesachen (Bundestagsdrucksache 20/12788) wirft bei den Fragestellern zahlreiche Fragen bezüglich wirtschaftlicher und sozialer Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe auf. Das Ziel der Höfeordnung lautet, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hofes im Erbfall zu erhalten, indem der Hoferbe die Miterben (weichende Erben) abfindet und den landwirtschaftlichen Betrieb in Gänze weiterführt. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des Abfindungsmodifikators könnte sowohl die Höfe als auch die weichenden Erben erheblich beeinflussen. Dazu kommt, dass die Höfeordnung ausschließlich in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen gilt. Wenn in den anderen Bundesländern, die nicht der Höfeordnung unterliegen, der Erbfall eintritt, so geht damit eine Parzellierung der Flächen einher. Diese Flächen werden häufig frei, wenn die Erbengemeinschaft einen wirtschaftlich leistungsfähigen Landwirtschaftsbetrieb nicht weiterführen kann. Großkonzerne kaufen diese Flächen auf, sodass ein schleichender Konzentrationsprozess stattfindet: weniger Betriebe, die mehr Land besitzen. Seit dem Jahr 2000 wuchs die durchschnittliche Flächenausstattung in Deutschland um deutlich mehr als die Hälfte, lediglich die Betriebe ab 200 Hektar aufwärts sind mehr geworden. (www.deutschlandfunk.de/landwirte-in-deutschland-das-sterben-der-hoefe-100.html). Rund 255 000 landwirtschaftliche Betriebe gab es 2023. Seit der Jahrtausendwende ist die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe damit um fast 45 Prozent gesunken. Seit 2010 hat sich der Strukturwandel in der Landwirtschaft zwar etwas verlangsamt, er schreitet dennoch weiter voran (www.praxis-agrar.de/service/ifografiken/wie-viele-landwirtschaftliche-betriebe-gibt-es-in-deutschland).

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen der Änderung des Modifikators auf die wirtschaftliche Stabilität der betroffenen Höfe, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheiten?

2. Wurden bei der Festlegung der neuen Schwellenwerte regionale Unterschiede in der landwirtschaftlichen Praxis und Bewertung berücksichtigt, und wenn ja, inwiefern?
3. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Abfindungen für weichen-
de Erben auch nach der Umstellung auf den neuen Grundsteuerwert fair
und angemessen bleiben?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist ein fakultatives Anerbenrecht für Höfe mit einem Mindestwirtschaftswert in der ursprünglich als britisches Besatzungsrecht 1947 erlassenen Höfeordnung (HöfeO) geregelt. Sie gilt gemäß Artikel 125 Nummer 1 des Grundgesetzes als partielles Bundesrecht fort.

Die HöfeO sieht in der aktuell geltenden Fassung vor, dass sich die Abfindung der weichen- den Erben nach einem aus dem 1,5-fachen des Einheitswerts be-
rechneten Hofeswert errechnet. Infolge des Gesetzes zur Reform des Grund-
steuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (Bundesgesetzblatt I
S. 1794) werden auf Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 2025 keine Ein-
heitswerte mehr festgestellt, aus denen ermittelt werden könnte, wie sich die
Abfindung der weichen- den Erben errechnet.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass sich der Hofeswert,
der Grundlage für die Abfindung der weichen- den Erben ist, ab dem 1. Januar
2025 nach dem Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im
Sinne des § 239 des Bewertungsgesetzes (sogenannter Grundsteuerwert A),
multipliziert mit einem Modifikator von 0,6, errechnet. Die Notwendigkeit der
Anpassung des sogenannten Grundsteuerwertes A mittels eines Modifikators
ergibt sich aus dem Umstand, dass ein Abstellen auf einen nicht modifizierten
Grundsteuerwert zu einer Überforderung der Hoferben führen könnte (verglei-
che zur genauen Berechnung den Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Bun-
destagsdrucksache 20/12788, S. 7 f.). Zusätzlich sieht der Gesetzesentwurf zu-
gunsten der Hoferben vor, dass Schulden den Hofeswert statt wie bisher um
maximal zwei Drittel künftig um bis zu vier Fünftel mindern können.

Der Hofeswert wird somit insgesamt erhöht, aber durch den Modifikator 0,6
und den verbesserten Schuldenabzug nur in einem Maße, der den Hoferben
nicht überfordert. Insgesamt wird damit ein gerechter Ausgleich zwischen den
Interessen der weichen- den Erben (angemessene Mindestabfindung) und des
Hoferbens (keine wirtschaftliche Überforderung) geschaffen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es § 12 Absatz 2 Satz 3 HöfeO ermög-
licht, bei Besonderheiten des Einzelfalls, die im Hofeswert nicht oder ungenü-
gend zum Ausdruck kommen, auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach
billigem Ermessen zu machen. Trotz des vom Entwurf verfolgten pauschalie-
renden Ansatzes ist es somit möglich, regionale und individuelle Besonderhei-
ten zu berücksichtigen.

4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die neuen Regelungen zur Hö-
feordnung im Einklang mit den rechtlichen Standards der Europäischen
Union stehen?

Die HöfeO sieht ein Sondererbrecht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
und somit materiell-rechtliche erbrechtliche Regelungen vor. In diesem Bereich
bestehen keine europarechtlichen Vorgaben.

5. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die langfristige Nachhaltigkeit der Höfeordnung und deren Beitrag zur Nahrungsmittelsicherheit in Deutschland zu gewährleisten?

Die Bundesregierung wird die Auswirkungen der Änderung der HöfeO beobachten und nach fünf Jahren evaluieren. Dabei wird auch auf Daten des Testbetriebsnetzwerkes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zurückgegriffen werden.

6. Welche Unterschiede gibt es aus Sicht der Bundesregierung bei den Bundesländern, die nicht der Höfeordnung unterliegen, sodass es im Erbfall bei der Parzellierung und ggf. der Hofaufgabe bleibt, da der Hof nicht mehr wirtschaftlich leistungsfähig ist (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), bei Höfen, die
 - a) kleiner als 5 Hektar,
 - b) 6 bis 10 Hektar,
 - c) 11 bis 20 Hektar,
 - d) 21 bis 50 Hektar,
 - e) 51 bis 100 Hektar,
 - f) 101 bis 200 Hektar,
 - g) 201 bis 500 Hektar,
 - h) 501 bis 1000 Hektar,
 - i) größer als 1000 Hektarsind (bitte seit dem Kalenderjahr 2020 nach dem jeweiligen Bundesland und der Betriebsgröße aufstellen)?
7. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung im Sinne des Gleichheitssatzes Gründe dafür, eine Gesetzesänderung zu bewirken, damit im Erbfall alle Hoferben in Deutschland gleichbehandelt werden und es keine Teilung durch den Geltungsbereich der Höfeordnung gibt?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der angefragten Daten wird auf die öffentlich zugänglichen Daten des Testbetriebsnetzes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft verwiesen. Das Testbetriebsnetz ist die einzige repräsentative Quelle gesamtbetrieblicher mikroökonomischer Daten. Weiteres Datenmaterial liegt der Bundesregierung nicht vor.

In Baden-Württemberg (Landesteil Baden), Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es auf Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestützte landesgesetzliche Regelungen. In Brandenburg gilt seit dem 21. Juni 2019 Landesrecht für Höfe ab einer bestimmten Größe.

Der Abfindungsanspruch gegen den Hoferben wird in den landesgesetzlichen Regelungen unterschiedlich bemessen (nach dem sogenannten Grundsteuerwert A, dem Ertragswert, auf Basis des Reinertrages oder des Jahresertrages).

Für die übrigen Länder gilt das Landgüterbrecht der §§ 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die den Wert eines Landgutes auf den Ertragswert festlegen, und § 13 des Grundstücksverkehrsgesetzes, der die Zuweisung eines Betriebes an nur einen gesetzlichen Miterben bei einer Abfindung der Miterben nach dem Ertragswert ermöglicht.

Die Länder können wie ausgeführt landesgesetzliche Regelungen schaffen oder modifizieren, um einen Übergang des Hofes auf die Folgegeneration zu regeln.

In einem föderalen Staat wirft unterschiedliches Landesrecht keine Fragen der Gleichbehandlung auf. Die in den Ländern unterschiedlich geregelte Bemessung für die Abfindung des weichenden Erben beachtet die regionalen Besonderheiten und Traditionen.